

Beschlußempfehlung

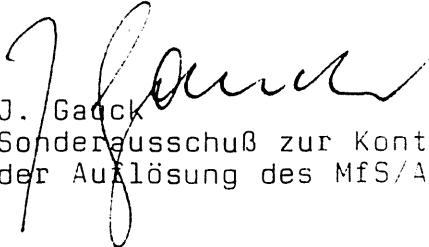
**des Sonderausschusses zur
Kontrolle der Auflösung des ehemaligen
Ministeriums für Staatssicherheit/ Amt für
Nationale Sicherheit
vom 24. Juli 1990**

zum Antrag des Ministerrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 19. Juli 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z

**über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen
Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/
Amt für Nationale Sicherheit
vom**


J. Gadck
Sonderausschuß zur Kontrolle
der Auflösung des MfS/AfNS

G e s e t z
über

die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des
ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit / Amtes für Nationale
Sicherheit

vom 1990

§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. die politische, historische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/ Amtes für Nationale Sicherheit (nachfolgend ehemaliges MfS/AfNS genannt) zu gewährleisten und zu fördern,
2. den einzelnen davor zu schützen, daß er durch dem Zweck dieses Gesetzes widersprechenden Umgang mit den vom ehemaligen MfS / AfNS über ihn gesammelten personenbezogenen Daten in seinen Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wird,
3. den Zugriff auf die personenbezogenen Daten des ehemaligen MfS/AfNS für die Rehabilitierung zu ermöglichen,
4. Beweismittel im Rahmen von Strafverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des ehemaligen MfS/AfNS durchgeführt werden, zur Verfügung zu stellen sowie
5. die parlamentarische Kontrolle der Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen MfS/AfNS zu gewährleisten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten im Sinne dieses Gesetzes sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener) in oder aus Unterlagen des ehemaligen MfS/AfNS.

(2) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne, Filme, elektronische Datenträger sowie Bild-, Ton- und sonstige Aufzeichnungen, die beim ehemaligen MfS/AfNS entstanden, in dessen Besitz (Gewahrsam) übergegangen oder diesem zur Nutzung überlassen worden sind.

(3) Keine Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind generelle Regelungen - wie Dienstvorschriften, Befehle, Weisungen und andere den Dienst im ehemaligen MfS/AfNS allgemein regelnde Vorschriften - sowie gedruckte Ausbildungs- und Schulungsmaterialien.

(4) Im übrigen finden die im Bundesdatenschutzgesetz verwendeten Begriffe analoge Anwendung.

§ 3 Aufbewahrungsort

Die Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind in Sonderarchiven der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie im zentralen Sonderarchiv des ehemaligen MfS/AfNS zu lagern, zu archivieren und aufzuarbeiten.

§ 4 Datengeheimnis

(1) Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten des ehemaligen MfS/AfNS hatten oder haben, ist es untersagt, diese Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

(2) Die in den Sonderarchiven beschäftigten Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 5 Verwaltung der Sonderarchive

(1) Das zentrale Sonderarchiv des ehemaligen MfS/AfNS verbleibt im Land Berlin. Die Verwaltung dieses Archivs obliegt einem Beauftragten. Dieser wird auf Vorschlag aus der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik von dieser mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder gewählt und vom Präsidenten der Volkskammer ernannt. Die Nutzungsrechte und Finanzierungspflichten werden zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vertraglich geregelt. Ansonsten gelten für den Beauftragten für das zentrale Sonderarchiv die §§ 5 Absätze 3 bis 8, 6 und 7 Absätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Verwaltung der Sonderarchive der Länder obliegt jeweils einem Beauftragten des Landes für das Sonderarchiv (nachfolgend Landesbeauftragter genannt). Dieser wird auf Vorschlag aus dem Landtag oder der Regierung vom Landtag mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder gewählt und vom Präsidenten des Landtages ernannt. Die Landesbeauftragten bilden einen Beirat, der den Beauftragten für das zentrale Archiv in seiner Amtsführung berät und unterstützt.

(3) Der Landesbeauftragte muß bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben, am 1. Oktober 1989 Bürger der Deutschen Demokratischen Republik mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik gewesen sein und darf keine offizielle oder inoffizielle Tätigkeit für das ehemalige MfS/AfNS ausgeübt haben. Dieses ist im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung festzustellen.

(4) Die Amtszeit des Landesbeauftragten beträgt 5 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Landesbeauftragte steht zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er ist in Ausübung seines Amtes unparteiisch, unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(6) Das Amt des Landesbeauftragten wird beim Innenminister des Landes eingerichtet. Er untersteht dessen Dienstaufsicht.

(7) Dem Landesbeauftragten ist durch die Landesregierung die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Besetzung der Stellen hat im Einvernehmen mit ihm zu erfolgen. Die Mitarbeiter haben sich einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen.

(8) Ist der Landesbeauftragte vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann der Innenminister des Landes im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten und unter Beachtung von Abs. 3 einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

§ 6
Rechtsstellung des Landesbeauftragten

(1) Das Amtsverhältnis des Landesbeauftragten beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit der Entlassung.

Der Präsident des Landtages entläßt den Landesbeauftragten, wenn dieser es verlangt oder auf Vorschlag des Landtages oder der Landesregierung, wenn der Landesbeauftragte seine Amtspflichten schwer verletzt hat. Die Entlassung wird mit der Aushändigung der entsprechenden Urkunde wirksam.

(2) Der Landesbeauftragte darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Der Landesbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als solcher Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für seine Mitarbeiter mit der Maßgabe, daß er über die Ausübung dieses Rechts entscheidet. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht des Landesbeauftragten reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken nicht von ihm gefordert werden.

(4) Der Landesbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder wegen ihrer geringen Bedeutung keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Landesbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Innenministers des Landes weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

§ 7 Aufgaben des Landesbeauftragten

(1) Der Landesbeauftragte ist verantwortlich für

- die Durchführung der Aufgaben und die Einhaltung der Vorschriften gemäß diesem Gesetz,
- die Einrichtung und Verwaltung des Sonderarchivs und des daran anzuschließenden Dokumentationszentrums,
- die Erarbeitung einer Archivordnung für das Sonderarchiv und einer Benutzerordnung für das Dokumentationszentrum,
- die Bereitstellung von Auskünften im Sinne dieses Gesetzes im Auftrag des Landtages, der Landesregierung, des Landesgerichts oder anderer befugter Landesbehörden,
- die jährliche Erstattung eines Tätigkeitsberichtes an den Landtag,
- die Berichterstattung auf Anforderung an den Landtag oder die Landesregierung,
- die Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten und dem Sicherheitsbeauftragten des Landes,
- die Entscheidung über die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen,
- die Entscheidung über die Zulässigkeit der Nutzung entsprechend §§ 9 und 10,
- die Einhaltung des Datenschutzes in seinem Dienstbereich.

(2) Er hat das Recht, sich hinsichtlich seines Amtes jederzeit an den Landtag zu wenden.

(3) Die Landesbeauftragten und der Beauftragte für das zentrale Sonderarchiv (nachfolgend Beauftragte genannt) leisten im Sinne des § 1 gegenseitige Amtshilfe.

§ 8 Sicherungsmaßnahmen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten mittels automatisierter Abrufverfahren ist verboten.

(2) Zur Sicherung der personenbezogenen Daten in Unterlagen sind durch den zuständigen Beauftragten Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind:

1. Unbefugten den Zugang zum Sonderarchiv zu verwehren,
2. zu verhindern, daß Unterlagen unbefugt gelesen, kopiert, verändert, entfernt, gelöscht, vernichtet oder übermittelt werden können,
3. zu gewährleisten, daß den zur Nutzung Berechtigten ausschließlich die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Unterlagen zugänglich gemacht werden,

4. zu gewährleisten, daß jederzeit überprüft und festgestellt werden kann, von wem an welche Stelle und/oder Person personenbezogene Daten übermittelt wurden,
5. zu verhindern, daß bei Übergabe, Übersendung, Übermittlung und beim Transport von Unterlagen weder ein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Löschen, noch eine andere Form der Beeinträchtigung des Zustandes oder Bestandes der Unterlagen stattfinden kann.

Nutzungsrechte § 9

- (1) Zum Schutze der Persönlichkeitsrechte des Bürgers sind die personenbezogenen Daten grundsätzlich gesperrt. Die Nutzung oder Übermittlung für nachrichtendienstliche Zwecke ist verboten.
- (2) Eine Nutzung personenbezogener Daten ist nur für die Zwecke des § 1 dieses Gesetzes zulässig, unter anderem wenn es
 1. zur Verfolgung von Verbrechen im Sinne § 1 Absatz 3 StGB, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen und in der Deutschen Demokratischen Republik entgegen zum Tatzeitpunkt geltendem Recht nicht verfolgt wurden oder deren Verfolgung rechtswidrig eingestellt wurde, notwendig ist,
 2. zum Zweck der vollständigen Auflösung des ehemaligen MfS/AfNS unumgänglich ist,
 3. zum Zweck des Nachweises einer offiziellen oder inoffiziellen Tätigkeit für das ehemalige MfS/AfNS im Rahmen gesetzlich geregelter Sicherheitsüberprüfungen erforderlich ist oder politisch relevante Gründe glaubhaft gemacht werden und der Betroffene dem schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Die Herausgabe von Unterlagen für Rehabilitierungs-, Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren erfolgt auf Anforderung an die zuständigen Gerichte bzw. Behörden. Nach Abschluß des Verfahrens sind die Unterlagen zurückzugeben.
- (4) Die Verwendung von Unterlagen zum Zweck der Strafverfolgung kann auf eine Einsichtnahme beschränkt werden, wenn damit bereits dem Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaft Genüge getan werden kann.

(5) Ergeben sich im Rahmen der archivarisches Aufbereitung, der Nutzung der personenbezogenen Daten oder der Auskunftserteilung begründete Hinweise auf Straftaten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des ehemaligen MfS/AfNS stehen, so ist darüber der zuständige Beauftragte unverzüglich zu informieren, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine unmittelbare Anzeigepflicht bei den zuständigen Behörden besteht.

§ 10

(1) Eine Nutzung für wissenschaftliche Zwecke ist zulässig, wenn es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das öffentliche oder wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der wissenschaftlichen Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann.

(2) Die Nutzung personenbezogener Daten bedarf der schriftlichen Genehmigung des zuständigen Beauftragten. Die Genehmigung muß den Kreis der Empfänger, Art und Umfang der personenbezogenen Daten, den Kreis der Betroffenen und das Forschungsvorhaben bezeichnen sowie eine Belehrung über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen enthalten. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Gewähr besteht, daß ein Mißbrauch der zu übermittelnden personenbezogenen Daten nicht zu befürchten ist.

(3) Die diese wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Nutzung der Daten nur für den angegebenen Zweck sowie personell, räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung anderer als dieser wissenschaftlichen Forschung erfolgt.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als öffentliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die ihnen übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die ihnen übermittelten Daten nicht weiter zu übermitteln.

(5) Die personenbezogenen Daten sind, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist, zu anonymisieren. Bis dahin sind die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, gesondert zu speichern. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(6) Die diese wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle darf personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn der zuständige Beauftragte die Zustimmung schriftlich erteilt hat sowie

1. der Betroffene eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

§ 11
Auskunft an Betroffene

(1) Der zuständige Beauftragte erteilt Betroffenen auf deren schriftlichen Antrag Auskunft über die in den Unterlagen zu ihrer Person gesammelten personenbezogenen Daten. Wenn der Betroffene tatsächliche Anhaltspunkte dafür glaubhaft macht, daß er durch die Nutzung der Daten Schaden erlitten hat oder zum Zeitpunkt der Antragstellung erleidet oder der Eintritt eines solchen Schadens droht, ist der Antrag unverzüglich zu bearbeiten. In allen anderen Fällen erfolgt die Bearbeitung grundsätzlich erst nach Abschluß der archivarisches Aufbereitung der Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Einzelheiten werden durch Ländergesetz geregelt.

(2) Die Pflicht zur Auskunftserteilung wird eingeschränkt oder aufgehoben, wenn

1. überwiegende berechnigte Interessen Dritter oder
2. Interessen anderer Staaten dieser entgegenstehen oder
3. eine Beeinträchtigung laufender Ermittlungsverfahren erfolgen könnte.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf der Begründung, soweit nicht durch die Mitteilung der Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Bei Ablehnung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß er sich an den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden kann.

(4) Der zuständige Beauftragte für das Sonderarchiv kann auf Antrag über die Herausgabe von im Sonderarchiv befindlichem persönlichem Eigentum Betroffener, das rechtswidrig in den Besitz des ehemaligen MfS/AfNS gelangt ist, entscheiden.

§ 12 Berichtigung und Löschung

(1) Bestreitet der Betroffene nach Auskunftserteilung die Richtigkeit personenbezogener Daten, so ist dies in den Unterlagen zu vermerken bzw. auf sonstige Weise festzuhalten oder den Unterlagen ist eine Gegendarstellung des Betroffenen zuzufügen, die Bestandteil dieser wird.

(2) Im Einzelfall können personenbezogene Daten in Unterlagen auf Antrag des Betroffenen gelöscht werden.

(3) Die Löschung unterbleibt, wenn

1. einer Löschung gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder Dritter beeinträchtigt würden,
3. eine Löschung den Bestimmungen des § 1 entgegensteht oder
4. eine Löschung auf Grund der konkreten Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Über Vollzug oder Unterbleiben der Löschung ist der Antragsteller schriftlich zu informieren.

§ 13 Strafbestimmungen

(1) Wer unbefugt personenbezogene Daten, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen und die nicht offenkundig sind,

1. übermittelt, speichert oder verändert,
2. sich oder einem anderen verschafft oder
3. veröffentlicht

wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 9 Abs. 2 und § 10 Absätze 3 und 4 die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt oder sie an Dritte weitergibt oder
2. entgegen § 10 Abs. 5 die bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern, sich oder einem anderen einen sonstigen Vorteil zu verschaffen oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer rechtswidrig von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten verändert oder vernichtet.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die schädigenden Auswirkungen der Tat sehr hoch ist oder der Täter entgegen dem in § 9 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Verbot handelt.

(5) Nach den Absätzen 1 bis 4 wird nicht bestraft, wer Kenntnis über Daten hat, die geeignet waren oder sind, dem davon Betroffenen Schaden zuzufügen und/oder Schaden zuzufügen, darüber freiwillig gegenüber dem Landesbeauftragten aussagt und damit der Zweckbestimmung dieses Gesetzes gemäß § 1 dient.

§ 14

Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Sicherung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt bis zur Länderbildung auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sinngemäß entsprechend diesem Gesetz und unter Kontrolle des Sonderausschusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Kontrolle der Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit.

(3) Die in diesem Gesetz festgelegten Zuständigkeiten von Einrichtungen der Länder gelten für die Einrichtungen des Landes Berlin entsprechend.

(4) Insoweit in diesem Gesetz keine Festlegungen getroffen sind, gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf das Archivwesen und den Datenschutz.